

# Vollmachts- und Mandatsbedingungen

Der Rechtsanwälte Dr. Unverferth & Partner GbR, Georgstr. 54, 30159 Hannover

wird in Sachen  
wegen

Prozessvollmacht gem. §§ 81 ff. ZPO, Strafprozessvollmacht gem. §§ 302, 374 StPO und Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt.  
Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeld- und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger. Vertretung gem. § 411 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 233 I StPO . Vertretung in Strafvollzugsangelegenheiten,
2. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153 und 153a StPO zu erteilen,
3. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen. Diese Vollmacht erstreckt sich sowohl auf die Befugnis, für mich Entschädigungsanträge jeglicher Art zu stellen, als auch auf meine Vertretung im sogenannten gesonderten Betragsverfahren,
4. Empfangnahme des Streitgegenstandes, von Geld, Wertpapieren u. ä, Urkunden usw. sowie der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und Auslagen,
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise an Dritte,
6. Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen – auch in Ehesachen,
7. Vertretung vor Familiengerichten gem. § 78 Abs. 2 ZPO, Anträge auf Scheidung der Ehe und Anträge in Folgesachen zu stellen sowie Vereinbarungen über Scheidungsfolgen zu treffen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und Versorgungsauskünften,
8. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
9. Vertretung im Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners, in Freigabeprozessen und alle Nebenintervenient,
10. Alle Nebenverfahren, z.B. einstweilige Verfügung, Arrest, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren,
11. Nebenklage zu erheben – als Nebenkläger aufzutreten,
12. Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen,
13. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherung sowie Akteneinsicht,
14. Vertretung in privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren,
15. Vertretung vor Arbeitsgerichten, Verwaltungsgerichten, Sozialgerichten und Finanzgerichten bzw. -behörden,
16. Ausfertigung von Kopien nach eigenem Ermessen auf Kosten des Vollmachtgebers.
17. Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts wird auf das gesetzliche Höchstmaß beschränkt.
18. Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden dem beauftragten Anwalt einschließlich Zinsen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung dem Gegner mitzuteilen. Im Übrigen können Honoraransprüche mit Zahlungs- oder Herausgabeansprüchen des Auftraggebers verrechnet werden.
19. Auskünfte und Erklärungen per Telefon sind nur nach Bestätigung in Schriftform gem. § 126 BGB verbindlich.

20. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit.
21. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
22. Die Verpflichtung des beauftragten Anwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe der Akten erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Mandats.
23. Bei Auftragserteilung wird ein angemessener Kostenvorschuss entrichtet.
24. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungspflicht gilt, verjähren die Ansprüche gegen die bevollmächtigten Anwälte drei Jahre nach Beendigung des Auftrages (§195 BGB).

Der Auftraggeber bestätigt, auf die vorstehenden Vollmachts- und Mandatsbedingungen ausdrücklich hingewiesen worden zu sein und von ihrem Inhalt Kenntnis genommen zu haben sowie mit ihrer Geltung einverstanden zu sein.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift